

**Durchführung
des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung
der Juristinnen und Juristen (NJAG)
sowie der
Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur
Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO)
(AV - Juristenausbildung)**

**AV d. MJ v. 17.12.2009 (2220 - 106.672)¹
- Nds. Rpfl. S. 14 - VORIS 31210**

*in der Fassung der
Änderungsverfügungen
AV d. MJ v. 18. 10. 2011
(2220-106.672) – Nds. Rpfl. S. 373 –
AV d. MJ v. 26.11.2015
(2220 - 106.672 - Nds. Rpfl. S. 365
VORIS 31210*

Erster Abschnitt

**Zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur
Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der
Fassung vom 15.1.2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 27.8.2009 (Nds. GVBl.
S. 348), wird bestimmt:**

Zu § 4:

1. Dem Antrag auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung sind beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife;
 - b) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebenen Veranstaltungen sowie Nachweise über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten;
 - c) eine Studienzeitsbescheinigung, alle Studiendatenblätter, die Immatrikulations- und Studienverlaufsbescheinigung oder andere Bescheinigungen der Hochschulen zum Nachweis des Studiums;
 - d) die Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat;
 - e) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
2. Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhaltes auf andere Weise erbracht werden.
3. Wird der Antrag auf Zulassung zurückgewiesen, so sendet das Landesjustizprüfungsamt den übrigen deutschen Justizprüfungsämtern eine Abschrift der Entscheidung zu, soweit dies erforderlich erscheint.

Zu § 7:

Im Rahmen der vierten Pflichtstation kann eine Ausbildung bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder aus-

ländischen Stelle im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 nur erfolgen, wenn die dreimonatige Ausbildungsstation vor dem Beginn der Aufsichtsarbeiten endet.

Zweiter Abschnitt

Zur Durchführung der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) vom 2.11.1993 (Nds. GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.9.2009 (Nds. GVBl. S. 354), wird bestimmt:

Zu § 2:

1. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen vor der Prüfung Gelegenheit zu einem Vorbereitungsgespräch; Reisekosten werden insoweit nicht erstattet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden über das Gespräch sowie über den wesentlichen Inhalt der Prüfungsakten informiert. Ihnen ist auf Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.
2. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und hat die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die oder der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und beteiligt sich selbst an der Prüfung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Verstöße gem. § 15 Abs. 3 NJAG.

Zu § 9:

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Zu § 14:

1. Der Antrag auf Ausbildung ist direkt an die jeweilige Ausbildungsstelle zu richten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausbildungsstelle besteht nicht.
2. Die Studierenden sind unter Aufnahme einer Niederschrift zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
3. Die Leitung der Ausbildungsstelle ist für die sachgemäße Ausbildung der Studierenden verantwortlich. Sie regelt die Einzelheiten und teilt die Studierenden einer Ausbilderin, einem Ausbilder oder nacheinander mehreren Ausbilderinnen und Ausbildern zu. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Studierenden können und sollen jedoch zeitweise auch anderen Beschäftigten zugeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um die Aufgaben und die Geschäftsabläufe verständlich zu machen.
4. Die Leitung der Ausbildungsstelle legt den Umfang der Anwesenheitspflicht der Studierenden fest. Diese soll in der Regel mindestens zwölf Stunden in der Woche betragen.
5. Die Ausbildungsstelle erteilt eine Bescheinigung über die Art und die Dauer der Ausbildung.

¹ Die AV d. MJ v. 10.03.2004 (2220 – 106.672) – Nds. Rpfl. S. 92 – tritt aufgrund der Nummer 5.1. des Gem. RdErl. d. StK u. d. übr. Min. v. 15.11.2005 (Nds. MBL. S. 862) mit Ablauf des 31.12.2009 automatisch außer Kraft.

Zu § 15:

1. Gruppenarbeitsgemeinschaften bei einem Amts- oder Landgericht werden nach folgenden Regelungen eingerichtet:
 - a) Gruppenarbeitsgemeinschaften werden bei den Landgerichten Göttingen, Hildesheim und Osnabrück sowie bei den Amtsgerichten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hameln und Hannover durchgeführt.
 - b) Gruppenarbeitsgemeinschaften finden bei Bedarf während der Semesterferien im Frühjahr und Herbst jeden Jahres statt. Sie dauern jeweils vier Wochen. Die Leitung des jeweiligen Ausbildungsgerichts setzt die genauen Termine fest und teilt diese den juristischen Fakultäten der niedersächsischen Universitäten mit.
 - c) An einer Gruppenarbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 25 Studierende teilnehmen. Im Bedarfsfall werden mehrere nebeneinander laufende Gruppenarbeitsgemeinschaften gebildet.
 - d) Im Rahmen der Gruppenarbeitsgemeinschaften werden die Studierenden jeweils zwei Wochen im Zivilprozess einschließlich der Zwangsvollstreckung sowie im Strafprozess unterwiesen. Die Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach einem Ausbildungsplan.
 - e) Die Gruppenarbeitsgemeinschaft findet an drei Tagen in der Woche mit jeweils vier Unterrichtsstunden statt. Der Unterricht wird durch ein angeleitetes Kennenlernen der Berufspraxis ergänzt.
 - f) Das Nähere regelt die Leitung des jeweiligen Ausbildungsgerichts. Sie bestellt insbesondere die Lehrkräfte für die Gruppenarbeitsgemeinschaft, wobei die Bestellung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgt.
 - g) Die Lehrkräfte erhalten für den Unterricht eine Entschädigung. Insoweit gelten die Vorschriften über die an nebenamtliche Leiterinnen und Leiter von Referendarsarbeitsgemeinschaften zu zahlende Lehrvergütung entsprechend. Die Lehrvergütung ist bei Titel 42710-9 der betroffenen Kapitel des Haushalts zu buchen.
2. Gruppenarbeitsgemeinschaften bei einer Verwaltungsbehörde werden nach näherer Bestimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem Justizministerium eingerichtet.

Zu § 17:

1. Zusätzlich zur Beurlaubung durch die Hochschule sind dem Landesjustizprüfungsamt Nachweise dafür vorzulegen, dass die oder der Studierende am Studium im Sinne von § 17 Nr. 1 gehindert war; bei Krankheit findet insoweit § 16 Abs. 1 Satz 4 NJAG entsprechende Anwendung. Wer in Kenntnis der Beurlaubung einen Leistungsnachweis, der eine Zulassungsvoraussetzung erfüllt, erbracht hat, war in der Regel nicht am Studium gehindert.
2. Die Nichtberücksichtigung eines Studiums im Ausland setzt voraus, dass die oder der Studierende
 - a) an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaften eingeschrieben war und

- b) in der Regel rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen von mindestens acht Semester-Wochenstunden im ausländischen Recht besucht hat und
- c) je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben oder die Abschlussprüfung des Studienjahres erfolgreich abgelegt hat.

Die Nachweise sind gegebenenfalls in einer deutschsprachigen Übersetzung vorzulegen.

3. Die Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Gremien der Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder eines Studentenwerkes ist in der Regel durch eine Bescheinigung der Hochschule oder des Studentenwerks nachzuweisen.

Zu §§ 19, 23, 37 und 39:

1. Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt, welche Hilfsmittel in der Pflichtfachprüfung und in der zweiten Staatsprüfung zugelassen werden.

Es erstellt entsprechende Listen und macht diese den Prüflingen zugänglich.

2. Die Prüflinge haben die jeweils zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen, und zwar nur je ein Exemplar. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, werden sie vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.
3. Der Prüfling hat selbst dafür zu sorgen, dass sich die vom Landesjustizprüfungsamt zugelassenen Hilfsmittel (insbesondere Gesetzessammlungen und Kommentare) auf dem neuesten Stand befinden.

Loseblattsammlungen sollen

- a) in der schriftlichen Prüfung nur die Ergänzungslieferungen enthalten, die bis zwei Monate vor dem 1. des Klausurmonats im Buchhandel erhältlich sind;
- b) in der mündlichen Prüfung jeweils dem aktuellen Stand entsprechen.

Es obliegt dem Prüfling im eigenen Interesse, zur Vermeidung etwaiger Nachteile bei der Bearbeitung selbst dafür Sorge zu tragen, dass sich die Loseblattsammlungen auf diesem Stand befinden.

4. Die Hilfsmittel dürfen je Seite höchstens fünf handschriftliche Verweisungen auf Normen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung enthalten. Weiterhin sind gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen zulässig, soweit sie nicht der Kommentierung dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art nicht gestattet.

Beilagen und eingefügte Blätter dürfen nur insoweit mitgeführt werden, als sie vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden. Register zum Auffinden der Gesetze sind erlaubt, Register zum Auffinden einzelner Paragraphen nicht. Die Markierung von Normen in Hunderterschriften ist gestattet.

5. Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Ein

Verstoß gegen die Regelungen in Nummer 4 gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.

6. Die Aufsicht führenden Personen werden von der Leitung der Behörde bestellt, bei der die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden. Eingesetzt werden können Personen mit der Befähigung zum Richteramt, Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger, Justizfachwirtinnen oder Justizfachwirte und Justizfachangestellte.
Es ist sicherzustellen, dass während der Dauer der Aufsichtsarbeiten eine Person mit der Befähigung zum Richteramt in Rufbereitschaft steht.
7. Die Vergütung der Klausuraufsicht in den juristischen Staatsprüfungen wird nach folgenden Maßgaben vorgenommen:
 - a) Die Aufsichtsführung wird mit 3,32 Euro pro Stunde, höchstens mit 16,62 Euro pro Klausur vergütet.
 - b) Die Ausgaben für die Vergütung sind bei Kapitel 1102 Titel 42710-1 des Haushalts zu buchen.
 - c) Die Anweisung der Vergütung regelt für die Pflichtfachprüfung das Landesjustizprüfungsamt und für die zweite Staatsprüfung das zuständige Oberlandesgericht.
 - d) Die Vergütung unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

Zu § 25:

1. Der Antrag auf Einstellung ist an das Oberlandesgericht zu richten, in dessen Bezirk die Zulassung zum Vorbereitungsdienst begehrt wird.
2. Einstellungen erfolgen im März, Juni, September und Dezember jeweils zum ersten Werktag des Monats. Bei der Einstellung von Referendarinnen und Referendaren, die ihren Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland begonnen haben und ihn in Niedersachsen fortsetzen wollen, kann hiervon abgewichen werden.

Zu § 33 Abs. 2 und 6:

1. Die Referendarin oder der Referendar hat keinen Anspruch darauf, einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden. Der Wunsch, bei einer nach Ort und Art näher bezeichneten Stelle ausgebildet zu werden, soll bei der Zuweisung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
2. In der ersten und zweiten Pflichtstation soll die Referendarin oder der Referendar einer Arbeitsplatzausbilderin oder einem Arbeitsplatzausbildern zugewiesen werden, die oder der nicht überwiegend mit Spezialgebieten befasst ist und daher über hinreichenden Stoff für eine exemplarische Ausbildung verfügt.
3. Die Referendarinnen und Referendare haben dem Oberlandesgericht eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu benennen, der oder dem sie für die vierte Pflichtstation zugewiesen werden wollen. Sie können nacheinander verschiedenen Arbeitsplatzausbilderrinnen oder Arbeitsplatzausbildern zugewiesen werden, soweit dies dem Ausbildungsziel dienlich ist. Letzteres ist insbesondere gegeben, wenn hierdurch die erforderliche Breite der Ausbildung sichergestellt wird. Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt soll

höchstens zwei Referendarinnen oder Referendare gleichzeitig ausbilden.

4. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften sollen über hinreichende Erfahrungen in den jeweiligen Rechtsgebieten verfügen.

Bestellt werden

- a) in der ersten Pflichtstation Richterinnen oder Richter durch das Oberlandesgericht;
- b) in der zweiten Pflichtstation Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte durch das Oberlandesgericht im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft;
- c) in der dritten Pflichtstation Personen mit der Befähigung für das Richteramt;
- d) in der vierten Pflichtstation Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch das Oberlandesgericht auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer;
- e) im Wahlbereich
 - aa) Zivilrecht Richterinnen oder Richter durch das Oberlandesgericht;
 - bb) Strafrecht Richterinnen oder Richter durch das Oberlandesgericht oder Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte durch das Oberlandesgericht im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft;
 - cc) Staats- und Verwaltungsrecht Richterinnen und Richter durch das Niedersächsische Obergericht oder andere Personen mit der Befähigung für das Richteramt durch eine vom für Inneres zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium benannte Behörde;
 - dd) Wirtschaftsrecht Richterinnen oder Richter durch das Oberlandesgericht;
 - ee) Finanzrecht Richterinnen oder Richter durch das Finanzgericht oder andere Personen mit der Befähigung für das Richteramt durch die Oberfinanzdirektion Hannover;
 - ff) Arbeitsrecht Richterinnen oder Richter durch das Landesarbeitsgericht;
 - gg) Sozialrecht Richterinnen oder Richter durch das Landessozialgericht;
 - hh) im Wahlbereich Europarecht Richterinnen oder Richter oder andere Personen mit der Befähigung für das Richteramt durch das Justizministerium.
5. Referendarinnen und Referendare, die ihre Wahlstation in Niedersachsen ableisten, werden für zwei Monate einer Arbeitsgemeinschaft in dem von ihnen gewählten Wahlbereich zugewiesen.
6. Während der Ableistung der Wahlstation in einem anderen Bundesland oder im Ausland besteht keine

Pflicht, an einer Arbeitsgemeinschaft in Niedersachsen teilzunehmen.

7. Referendarinnen und Referendare, die

- a) die Wahlbereiche Sozialrecht oder Europarecht gewählt haben, können auch einer Arbeitsgemeinschaft für den Wahlbereich „Staats- und Verwaltungsrecht“
- b) den Wahlbereich „Wirtschaftsrecht“ gewählt haben, können auch einer Arbeitsgemeinschaft für den Wahlbereich „Zivilrecht“

zugewiesen werden.

8. Die Arbeitsgemeinschaftsleitung während der Wahlstation wird gegen eine Vergütung im Nebenamt oder unter Entlastung zu einem Drittel im Hauptamt wahrgenommen.

Zu § 33 Abs. 5:

Die Leiterinnen und Leiter der Klausurenkurse zum Öffentlichen Recht bestellt eine vom für Inneres zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium benannte Behörde. Im Übrigen bestellt das Oberlandesgericht die Leiterinnen und Leiter. Diese sollen über Erfahrungen in der Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften oder als Prüferinnen oder Prüfer verfügen. Die Leitung erfolgt gegen Vergütung im Nebenamt.

Zu § 33 Abs. 7:

Die Ausbildungspläne für die Ausbildung in den einzelnen Stationen stellen auf:

- a) für die erste und zweite Pflichtstation das Justizministerium;
- b) für die dritte Pflichtstation das für Inneres zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Justizministerium;
- c) für die vierte Pflichtstation das Justizministerium unter Berücksichtigung der Vorschläge der Rechtsanwaltskammern;
- d) für die Wahlstation
 - aa) für die Ausbildung bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft das Justizministerium;
 - bb) für die Ausbildung bei einer Notarin oder einem Notar die Notarkammern im Einvernehmen mit dem Justizministerium;
 - cc) für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt die Rechtsanwaltskammern im Einvernehmen mit dem Justizministerium;
 - dd) für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde das für Inneres zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Justizministerium;
 - ee) für die Ausbildung bei einem Gericht der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit das Justizministerium;
 - ff) für die Ausbildung bei einer Behörde der Finanzverwaltung das Finanzministerium im Benehmen mit dem Justizministerium;

- gg) für die Ausbildung bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit das Justizministerium.

Im Übrigen stellt die Stelle selbst oder ein für sie auftretender Spitzenverband einen individuellen Ausbildungsplan auf. Auf Verlangen ist der Ausbildungsplan dem Oberlandesgericht mit dem Antrag auf Zuweisung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NJAVO vorzulegen.

Zu §§ 34 und 35:

1. In den Ausbildungsnachweis sind die Art der Aufgabe und ihre Bearbeitungsdauer einzutragen. In den Nachweis eingetragene schriftliche Leistungen sind zu bewerten. Dasselbe gilt für mündliche Leistungen, die in Anwesenheit der Ausbilderin oder des Ausbilders erbracht worden sind.
2. Jede in den Ausbildungsnachweis aufzunehmende Leistung ist mit der Referendarin oder dem Referendar alsbald eingehend zu erörtern. Eine Bewertung und die dafür maßgebenden Gründe sind darzulegen.
3. Der Ausbildungsnachweis ist nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts zu den Personalakten zu nehmen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

1. Diese AV² tritt mit Wirkung vom 1.1.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017³ außer Kraft.
2. Für Studierende, für die die Regelungen über die erste juristische Staatsprüfung gelten, sowie für Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1.2.2004 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, findet die AV d. MJ vom 1.9.1994 (2220 – 107.543) – Nds. Rpf. S. 293; 1995 S. 201 - weiterhin Anwendung. Dies gilt nicht hinsichtlich der Regelungen über den Nachweis zur Berechnung von Studienzeiten und über die zulässigen Prüfungshilfsmittel; insoweit gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts dieser AV.

II.⁴

Diese AV tritt am Tag am 01.01.2016⁵ in Kraft.

² AV d. MJ v. 17.12.2009

³ AV d. MJ v. 26.11.2015

⁴ AV d. MJ v. 18.10.2011

⁵ AV d. MJ v. 26.11.2015